

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PieReg Druckcenter Berlin GmbH [Stand: 12/2018]

I. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

1. Alle Aufträge werden nur auf Grund der nachstehenden Vertragsbedingungen, die der Auftraggeber bei Auftragserteilung für sich als bindend anerkannt hat, ausgeführt.
2. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen und bei Durchführung des Vertrages können Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Anwaltskosten.

II. Angebote & Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 6 Wochen nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.
2. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer.
3. Die Preise gelten ab Werk. Sollten keine weiteren schriftlichen Absprachen getroffen sein, schließen die Preise Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Mehrpreise, Irrtümer und sonstige Änderungen des Vertrages unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Die Änderung gilt als Bestandteil des Vertrages, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Anzeige ein schriftlicher Widerruf des Auftraggebers eingeht.
5. Nachträgliche Änderungen (Autorkorrekturen) auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich eines dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
6. Skizzen, Entwürfe, Probestab, Probedruck, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
7. Nicht vorhersehbare Änderungen bei Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, Devisenbewirtschaftung usw. berechtigen den Auftragnehmer zu einer entsprechenden Preis Anpassung. Liegt zwischen der Bestellung und der Lieferung – aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat – eine Zeitspanne von mehr als 6 Wochen, so hat dieser das Recht, die Preise zu berechnen, die den am Tag der Lieferung gültigen Preisen entsprechen.
8. Verwendete Kundendaten werden zwei Wochen lang archiviert und dann entfernt. Auf Wunsch archivieren wir Ihre Daten gegen Berechnung auf CD-ROM.

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen, sofern in der Rechnung nichts anderes ausgewiesen wird.
2. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft und der Fälligkeit der Zahlung, bestimmbar durch Angabe einer Zeit nach dem Kalender, ausgestellt.
3. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
4. Ein Inverzugsetzen durch Mahnung bedarf es nicht.
5. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

IV. Verzug des Auftraggebers

1. Gerät der Auftraggeber mit Mitwirkungshandlungen in Verzug oder weigert er sich, diese zu erbringen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Vertragserfüllung abzulehnen und 25% des vereinbarten Preises zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Nachweises und der Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer sowie des Nachweises durch den Auftraggeber, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Die Ausübung dieses Rechts ist davon abhängig, dass eine dem Auftraggeber oder Auftragnehmer zu ersetzende angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle der Erfüllungsverweigerung ist diese Frist entbehrlich.
2. Bei Festhalten am Vertrag ist der Auftragnehmer im Verzugsfalle berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank oder in Höhe von mindestens 12% zu berechnen. Der Nachweis eines abweichenden Schadens bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug entfallen gewährte Skontobeträge.
3. Ist die Erfüllung des Vertrages wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen.

V. Lieferung

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf Anweisung des Auftraggebers vorgenommen.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt werden.
3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die mindestens folgende Länge haben muss:
 - a) bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu 4 Wochen eine Nachfrist bis zu 1 Woche.
 - b) bei einer vereinbarten Lieferzeit zwischen 4–9 Wochen eine Nachfrist von 2 Wochen.
4. Vom Auftraggeber nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsstände und Aussparungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen bei dem Auftragnehmer oder bei seinem Lieferanten führen, verlängern vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
5. Wenn der Lieferant aus Gründen, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, Vertragsgegenstände nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt, werden beide Vertragspartner hinsichtlich der nicht lieferbaren Gegenstände von ihren Verpflichtungen frei. Dies gilt hinsichtlich lieferbarer Gegenstände nur, sofern sich aus dem Vertrag oder den Umständen ergibt, dass sie mit den nicht lieferbaren Gegenständen als zusammengehörend verkauft worden sind.
6. Soweit der Annahmeverzug des Auftraggebers länger als einen Monat dauert, hat der Auftraggeber die anfallenden Lagerkosten zu zahlen. Der Auftraggeber kann sich zur Lagerung einer Spedition bedienen.
7. Bei Lieferungsverzug kann der Auftraggeber keinen Ersatz für entgangenen Gewinn verlangen

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, einschließlich eventueller Verzugszinsen und sonstiger Nebenansprüche, wie Aufwendungsersatz, Kosten der Rechtsverfolgung etc., Eigentum des Auftragnehmers. Mit Abschluss des Vertrages tritt der Auftraggeber den Herausgabeanspruch gegen Dritte bezüglich der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an den Auftragnehmer ab. Wird für die Beschädigung oder Zerstörung der gelieferten Ware Ersatz geleistet, tritt dieser an die Stelle der ursprünglich übereigneten Waren. Im Übrigen haftet der Auftraggeber für jede Beschädigung oder den Verlust der Vorbestandsware.
2. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beschlagnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und letzterem innerhalb von 3 Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls davon Mitteilung zu machen. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Wahrung der Eigentumsrechte des Auftragnehmers.
3. Kommt der Auftraggeber den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die sofortige Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückhaltungsrechtes zu verlangen, und zwar unbeschadet einer zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung der Kaufpreisforderung, ohne vom Vertrag zurücktreten zu müssen. Alle durch die Zurücknahme der Ware entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
4. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB/§ 273 BGB bis zur vollständigen Erfüllung aller anteiligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VII. Gefährübergang

1. Die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber auf diesen über.
2. Nimmt der Auftraggeber die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht ab, so geht die Gefahr der Beschädigung bzw. des Untergangs der Sache auf den Auftraggeber über, soweit der Auftragnehmer nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit treffen.

VIII. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerkklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Bei einer verspäteten Rüge offensichtlicher Mängel ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
3. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme der Ware durch den Auftraggeber schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht wird.
4. Im Falle einer anerkannten Mängelrüge hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl das Recht der Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung mit erneuter Lieferfrist, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes.
5. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.
6. Bei farbigen Reproduktionen im Druckverfahren, rechtfertigende geringfügige Abweichungen vom Original keine Ersatzlieferung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagenruck.
7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

IX. Verwahrung, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.
2. Die vorbezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Sollten die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

X. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

XI. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages die Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XII. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
2. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im Übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit die gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen

BROSCHÜREN

BÜCHER

KATALOGE

FLYER

PLAKATE

PROSPEKTE

GESCHÄFTSDRUCKE

FALTPLÄNE

KALENDER

ORDNER

MAILINGS

GESTALTUNG

BILDBEARBEITUNG

DIGITALDRUCK

BUCHBINDEREI

WERBETECHNIK

KONFEKTIONIERUNG

LOGISTIK

... IHR PROJEKT.